

18/J XXII.GP

Eingelangt am: 15.01.2003**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Verkehr, Technologie und Innovation
betreffend "Fluggastrechte Neu (Ausgleichsleistungen) durch EU-Verordnung"**

Die Kommission beabsichtigt die mehr als zehn Jahre alte Verordnung Nr. 295/91 des Rates an die neuen Gegebenheiten in der Zivilluftfahrt anzupassen und damit die Konsumentenrechte zu erweitern und neu zu formulieren.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr wurde zwar ein grundlegender Schutz für die Fluggäste geschaffen, die Anzahl der gegen ihren Willen nicht beförderten Fluggäste ist aber immer noch unannehmbar hoch. Es sollten aber gemeinsame Mindestschutzstandards festgelegt werden, um die Fluggastrechte zu stärken und um sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit von Luftfahrtunternehmen in einem liberalisierten Markt harmonisierten Bedingungen unterliegt.

Gegenüber dem ersten Entwurf sind in der Zwischenzeit beachtliche Fortschritte in den Ratsgremien erreicht worden. Trotzdem ist eine Reihe von Problemen nach wie vor ungelöst, viele Mitgliedsstaaten haben zu einzelnen Punkten einen Prüfungsvorbehalt eingelegt. Der Rat wurde daher ersucht, diese Fragen - dazu gehört auch die Höhe der Entschädigungszahlungen - zu klären oder eine politische Einigung zu dem gemeinsamen Standpunkt zu erzielen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr, Technologie und Innovation nachstehende

Anfrage

1. Welche grundsätzlichen Haltung haben Sie bzw. Ihr Ministerium bei den Verhandlungen auf EU-Ebene zur Novellierung der Verordnung (Nr. 295/91) eingenommen?
2. Zu welchem konkreten Punkten des Verordnungsentwurfes haben Sie bzw. Ihr Ministerium einen Prüfungsvorbehalt eingelegt?
3. Wie stehen Sie zur Frage, ob "Verspätungen" nicht als außergewöhnliche Umstände gelten?
4. Wie stehen Sie zum Anwendungsbereich? So geht es um die Frage, ob alle Fluggäste mit Flugschein eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden sollen, auch wenn sie von einem Drittstaatflughafen aus reisen

5. Sollen Ihrer Meinung nach Fluggäste im Rahmen von Pauschalreisen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
Treten Sie für eine Ausklammerung von Pauschalreisenden ein?
Wenn ja, weshalb?
6. Haben Ihrer Meinung nach sich Fluggäste spätestens 30 Minuten oder 60 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einzufinden?
7. Ist Ihrer Meinung nach ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen seitens des ausführenden Luftfahrtunternehmens dann nicht gegeben, wenn die Fluggäste über die Annulierung mindestens zwei Wochen - Belgien hält die zwei Wochen Frist zu kurz, Spanien beantragt eine Frist von einem Monat, UK beantragte eine Frist von einer Woche - vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet werden?
8. Wie stehen Sie zur Frage, ob unterschiedliche Ausgleichsleistungen vorgesehen werden sollten, da der Fall einer 24-Stunden vor Abflug oder früher angekündigten Annulierung nicht vergleichbar sei mit einer Nichtbeförderung?
9. Wie stehen Sie zur Höhe der Entschädigungszahlungen?
10. Haben Sie zur Klärung dieser Fragen mit anderen Mitgliedsstaaten formell oder informell Kontakt aufgenommen?
Wenn ja, was brachten diese Gespräche jeweils für Ergebnisse?
Wenn nein, weshalb nicht?
11. Wie sieht der weitere Zeitplan auf EU-Ebene für die Novellierung dieser Verordnung aus?